

NATIONALRAT

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N)

Sitzung vom 7./8. November 2024

24.070 Revision ELG: Leistungen für Hilfe und Betreuung zu Hause

Höhe des Zuschlages für ein Zimmer für eine Nachtassistenz

Auftrag der SGK-N vom 17. Oktober 2024

1. Auftrag

Die Verwaltung wurde damit beauftragt, einen Bericht zu verfassen, in dem empirisch aufgezeigt wird, wieviel ein zusätzliches Zimmer in einer rollstuhlgängigen Wohnung kostet.

2. Ausgangslage und Vorschlag des Bundesrates gemäss Botschaft

In seiner Botschaft vom 13. September 2024 schlägt der Bundesrat einen Zuschlag für ein zusätzliches Zimmer für eine Nachtassistenz für Personen mit einem Assistenzbeitrag vor. Dieser soll den Höchstbetrag für die Miete in den Ergänzungsleistungen erhöhen, wenn eine Person während der Nacht auf Assistenz angewiesen ist, damit die Assistenzperson sich in ein Zimmer zurückziehen kann, wenn sie nicht gebraucht wird.

In der Berechnung der Ergänzungsleistung wird der effektive Mietzins bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt. Die Höchstbeträge richten sich nach der Anzahl Personen im Haushalt. Es werden bis zu vier Personen berücksichtigt. Für die Höhe des Zuschlages für das Zimmer einer Nachtassistenz schlägt der Bundesrat den Zuschlag für die zweite Person in einem Haushalt vor. Er beträgt im Jahr 2024 in allen drei Regionen 3'240 Franken pro Jahr (270 Franken pro Monat). Bei der zweiten Person kann es sich um den/die Ehepartnerin, den/die Konkubinatspartner:in, ein Kind, das mit einem Elternteil zusammenlebt oder eine Person, die mit einer Person in einer Wohngemeinschaft lebt, handeln. Besteht eine Wohngemeinschaft aus mehr als zwei Personen gelten andere Beträge.

Die Höchstbeträge für die Mietzinse hat der Bundesrat im Rahmen der EL-Reform analysiert und auf dieser Basis erhöht. Bei der Neufestsetzung der Höchstbeträge wurde zum einen der Zuwachs des Mietpreisindexes seit der letzten Anpassung (2001) berücksichtigt und zum andern sollen 90 Prozent der Mietpreise von EL-beziehenden Personen entsprechend der Haushaltgrösse gedeckt sein. Die Beträge wurden seither angepasst und werden auf das Jahr 2025 erneut angepasst. Die Abdeckung von 90 Prozent ist damit wieder garantiert. Diese Erhebung entspricht den effektiven Mieten, die die EL-beziehenden Personen bezahlen müssen und bildet daher diese Realität ab.

Eine Nachtassistenz benötigt ein Zimmer, in das sie sich zurückziehen kann. Sie wohnt nicht in der Wohnung und beansprucht daher weniger Raum als ein Mitglied des Haushaltes. Ein Haushalt, ob Ehepaar, Konkubinatspaar, alleinerziehender Elternteil mit einem Kind erhalten alle denselben Zuschlag. Das heisst, dieser Zuschlag gilt auch für Personen, die weniger nah sind als Ehepaare.

3. Die Abdeckung der Mieten von EL-beziehenden Personen mit Rollstuhlzuschlag

Rollstuhlgängige Wohnungen sind teurer als nicht rollstuhlgängige Wohnungen. Darum werden die Höchstbeträge für die Mietzinse um einen Zuschlag erhöht, wenn eine rollstuhlgängige Wohnung benötigt wird (Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziffer 3 ELG).

In der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird der effektive Mietpreis bis zu einem Höchstbetrag berücksichtigt. Die Abdeckung zeigt, bei wie vielen Personen mit Rollstuhlzuschlag die Mietkosten durch den Höchstbetrag gedeckt sind.

Abdeckung der Mietpreise von Personen mit Rollstuhlzuschlag nach Haushaltsgrösse und Region (2024)

	Region 1	Region 2	Region 3
1 Person	91 %	91 %	89 %
2 Personen	92 %	93 %	94 %
3 Personen	100 % (2 Fälle)	94 %	100 % (5 Fälle)
4 Personen	83 % (6 Fälle, 1 ungedeckt)	97 %	100 % (4 Fälle)
Personen in WG	80 %	87 %	83 %

Der Bundesrat hat die Höchstbeträge (inkl. den Rollstuhlzuschlag) auf das Jahr 2025 angehoben. Die Abdeckung wird 2025 - bei unveränderten Mietpreisen - wie folgt aussehen.

Abdeckung der Mietpreise von Personen mit Rollstuhlzuschlag (2025)

Total	Region 1	Region 2	Region 3
1 -4 Personen	95 %	96 %	99 %
Wohngemeinschaften	80 %	91 %	93 %

4. Andere Methoden für die Erhebung des Zuschlages für ein Zimmer für eine Nachtassistenz

4.1 Zuschlag für das Nachtzimmer auf der Basis von Mietpreisen nach Zimmerzahl pro Wohnung¹

Bei dieser Methode wurde auf der Grundlage des Medians der Marktmieten je Gemeinde aufgrund der Wohnungsgrösse nach Zimmerzahl der Preis eines zusätzlichen Zimmers erhoben. Es wurde die Mietpreiszunahme von einer 1-Zimmerwohnung bis zu einer 4,5-Zimmerwohnung in einer-Etappen erhoben. Daraus wurde ein Durchschnitt errechnet. Es ergeben sich folgende Beträge in Franken pro Jahr und Monat:

Region 1	Region 2	Region 3
5'520 / 460	3'756 / 313	3'396 / 283

4.2 Zuschlag für das Nachtzimmer auf der Basis von Mietpreisen pro Quadratmeter²

Da bei der vorangehenden Erhebung die Zimmergrösse unklar ist, wurde der Zuschlag für das Nachtzimmer auch auf der Grundlage des Quadratmeterpreises jeder Gemeinde erhoben. Dafür wurden die Quadratmeterpreise der Gemeinden den drei Regionen zugeordnet und daraus ein Mittelwert pro Region errechnet. Die Mindestvorgabe für ein erstes Zimmer einer Wohnung beträgt 14 m², alle weiteren Zimmer müssen mindestens 10 m² betragen um als Zimmer zu gelten. Aufgrund der schwierigen Mietmarktlage wurde für die Erhebung des Zuschlages ein

¹ Median der Marktmieten je Gemeinde, 3. Quartal 2024; Wüest und Partner

² Median der Mietpreis je Gemeinde, 2. Quartal 2024; Wüest und Partner (

etwas grösseres Zimmer von 12 m² gewählt. Das ergibt nach Region folgende Beträge in Franken pro Jahr und Monat:

Region 1	Region 2	Region 3
3'540 / 295	2'544 / 212	2'316 / 193

4.3 Zuschlag für das Nachtzimmer auf der Basis von Internetsuchdiensten

Eine Erhebung des Betrages für das Nachtzimmer mittels Suchdiensten wie comparis, homegate oder immoscout wurde von inclusion handicap vorgenommen. Sie haben in den drei Regionen nach rollstuhlgängigen Wohnungen mit unterschiedlicher Zimmerzahl gesucht und aufgrund dieser Mieten einen Zuschlag über die drei Regionen erhoben. Bei dieser Vorgehensweise handelt es sich um eine Momentaufnahme. Der aus dieser Erhebung resultierende Betrag für den Zuschlag beträgt 7'500 Franken pro Jahr (625 Fr. pro Monat) für alle drei Regionen.

5. Finanzielle Auswirkungen und Ausgabenbremse

Die finanziellen Auswirkungen 2030 für den Bund bleiben bei den Zuschlägen gemäss Ziffer 4.1 und 4.2 geschätzt unter einer Million Franken pro Jahr. Die Kosten für die Kantone liegen unter einer halben Million.

Der Zuschlag gemäss der Erhebung von Ziffer 4.3 (7500 Fr./Jahr; 625 Fr./Monat) würde finanzielle Auswirkungen von 1,5 Mio. Franken nach sich ziehen.

Weil alle Beträge unter 2 Millionen Franken pro Jahr liegen, ist keiner der Ausgabenbremse zu unterstellen.

6. Fazit und Empfehlung des BSV

Mit der jährlichen Erhebung der Abdeckung der Mietpreise der EL-beziehenden Personen wird ein Realitätscheck gemacht. Die Zahlen zur Abdeckung in diesem Bericht zeigen, dass die Höchstbeträge die Mieten der EL-Beziehenden Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, weitgehend decken.

Die Erhebung des Zuschlages auf der Grundlage von Mietpreisen nach Zimmerzahl wie auch nach Quadratmetern bildet den Mietmarkt objektiv ab. Die Erhebung nach der Zimmerzahl ist der Realität bei der Wohnungssuche näher als die Erhebung nach Quadratmetern. Es werden nicht so oft Wohnungen angeboten, die auf die Bedürfnisse zugeschnitten sind und über ein kleines Zimmer (10 m²) für eine Nachtassistenz verfügen. Eine Erhebung anhand der Methode mittels Suchdiensten müsste über einen längeren Zeitraum erfolgen, damit ein Mindestmass an Objektivität erreicht werden kann. Zudem legt die Suche im Internet nur einen Teil des Wohnungsbestandes offen und nicht den gesamten. Diese Methode ist ungenügend objektiv. Zu bedenken ist allerdings, dass die höheren Mieten von rollstuhlgängigen Wohnungen in den Ergänzungsleistungen über den Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung abgegolten werden. Die Abdeckung der effektiven Mieten rollstuhlgängiger Wohnungen zeigt, dass der Zuschlag für eine rollstuhlgängige Wohnung die höheren Mieten deckt. Grundsätzlich stellt sich die Frage, weshalb der Betrag für den Zuschlag für ein Zimmer für eine Nachtassistenz auf einer anderen Methode erhoben werden soll als die anderen Höchstbeträge für die Mieten. Es sind keine Gründe erkennbar, die ein anderes Vorgehen rechtfertigen würden.